



**BUND DEUTSCHER RECHTSPFLEGER**  
**LANDESVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN E. V.**  
POSTFACH 1105 (AMTSGERICHT)  
23781 BAD SEGEBERG

Bund Dt. Rechtspfleger, Postfach 1105, 23781 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

24171 Kiel

per E-Mail: [Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2150**

25.06.07

**Stellungnahme zur Antwort der Landesregierung i. S. „Betreuung in Schleswig-Holstein“**  
**Drucksache 16/1346**

Sehr geehrter Damen und Herren des Rechtsausschusses,

die Antwort der Landesregierung – Drucksache 16/1346 – gibt zu folgenden Punkten Anlass für eine Stellungnahme:

I. 3. Amtsgericht / 3. Frage (S. 15):

Eine konkrete Antwort kann tatsächlich gem. der Fragestellung nicht gegeben werden. Ganz allgemein ist aber anzumerken, dass die gesetzlichen Anforderungen an Richter und Rechtspfleger in Betreuungssachen deutlich höher sind, als diese in der Praxis aufgrund der hohen Belastung Umsetzung erfahren können.

II. Frage auf Seite 30 unten:

Eine sog. „dritte neutrale Instanz“ zur Konfliktbewältigung ist in der Tat überflüssig. Wer diese Forderung stellt, verkennt sowohl die im Gesetz verteilten Aufgaben als auch die Praxis. Alle Streitpunkte im Rahmen der Betreuung müssen letztlich vom Vormundschaftsgericht gelöst werden, sei es durch die Herbeiführung eines Einvernehmens oder durch Entscheidung bis hin zur Entlassung des Betreuers. Die Aufsicht der Vormundschaftsgerichte beinhaltet u. a. auch die Beratung der Betreuer und ein Weisungsrecht, wenn nicht pflichtgemäß gehandelt wird. Bei Versagen eines Betreuers ist allerdings die Änderung der funktionellen Zuständigkeit für die Entlassung des Betreuers dringend – wie bereits in Ausübung der Öffnungsklausel (§ 19 RPfIG) vom Bund Deutscher Rechtspfleger gefordert – herbeizuführen und den Rechtspflegern zu übertragen, damit unverzüglich und zeitnah gehandelt werden kann, wenn sich erhebliche Pflichtverletzungen ergeben.

Frage auf Seite 42:

Der Betreuungsplan hat in der Tat noch keine Bedeutung erlangt. Das liegt in der Hauptsache daran, dass für volljährige Menschen eine Lebensplanung als Fremdbestimmung dem Geist des Betreuungsrechtes widerspricht und nur in wenigen Ausnahmefällen und nur in eingeschränkten Teilbereichen der Angelegenheiten feste Planungen möglich sind. Der Betreuungsplan wird daher auch künftig keine Bedeutung erlangen.

Frage auf Seite 57:

Das sog. „Tandem-Modell“ hat sich praktisch kaum bewährt. Die Berufsbetreuer halten verständlicherweise an ihren einfach gewordenen Fällen fest, damit eine echte Mischkalkulation ihrer Vergütungen möglich ist. Nur ausnahmsweise wird ein Wechsel angeregt oder vom Gericht initiiert. Ein solcher Wechsel wäre in erheblich größerem Umfange möglich, wenn die Anreize größer wären und mehr ehrenamtliche Betreuer zur Verfügung stehen würden.

Frage auf Seite 62 unten:

Die Antwort der Landesregierung kann hier nur nachdrücklich unterstützt werden. Einzelne Versuche der Betreuungsbehörden z. B. bei Konflikten initiativ zu vermitteln sind in der Praxis allein daran gescheitert, weil die Kompetenz dazu bei den Gerichten liegt und diese Instanz nicht umgangen werden kann. Dagegen sind vom Gericht eingeforderte Unterstützungen der Behörde auch bei Konflikten durchaus positiv verlaufen. Allein in diese Richtung ließe sich auch mehr denken. Hinter dieser und einiger weiterer Fragestellungen erkennen wir eindeutig das Anliegen einzelner Interessen, für die Berufsbetreuer – evtl. auch für ehrenamtlich tätige Betreuer – eine Art Fachaufsicht zu etablieren. Dabei wird gern vergessen, dass die Betreuer völlig selbstständig tätig sein müssen, da sie allein für ihr Handeln die Haftung übernehmen und diese in keiner Weise an irgendeine „Fachaufsicht“, die ein bestimmtes Handeln fachlich vorschreiben könnte, abgeben kann. Jede Art von Fachaufsicht würde ein Schritt zurück in das 19. Jahrhundert in die Zeit vor dem BGB bedeuten (gerichtliche und behördliche Vormundschaft).

Frage auf Seite 65:

Diese Frage zielt eindeutig auf die Änderung der generellen Zuständigkeit für Betreuungssachen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bereuungsrecht“ hatte alternativ durchaus einen Vorschlag zur Übertragung der Betreuungssachen auf die Betreuungsbehörden erarbeitet. Im Zuge der Beratungen ist zu Recht auf den erheblichen Eingriffscharakter der Betreuerbestellung hingewiesen worden. Mit der Betreuerbestellung wird die Fremdbestimmung durch den gesetzlichen Vertreter ermöglicht. Damit sind elementare Grundrechte berührt. Ferner wird das rechtliche Handeln der Betreuer durch eine Vielzahl von Genehmigungsverfahren überprüft, die nicht ohne sachlichen Grund bei den Gerichten ihre Zuständigkeit fanden. Neben grundrechtsrelevanten Eingriffen wie die geschlossene Unterbringung, ärztliche Eingriffe usw. werden umfangreiche und schwierige Rechtsgeschäfte überprüft (z. B. die Kataloge in den §§ 1821, 1822 BGB). Die fachlichen Voraussetzungen dafür sind bei Gericht von vorn herein gegeben, fehlen aber von Anfang an bei den Behörden jedenfalls in dem notwendigen Umfange. Ferner könnte eine einheitliche Mindestbesetzung der Behörden qualitativ wie quantitativ nicht gesichert werden. Schon jetzt ergeben sich landesweit erhebliche Unterschiede. Der Bund Deutscher Rechtspfleger wird sich gegen jeden Versuch, diese Zuständigkeiten in irgendwelche Behörden zu verlagern mit allen Mitteln entgegenstellen, nicht allein aus Gründen der berufsständigen Vertretung, sondern vorrangig zur Wahrung und Sicherung der Grundrechte der betroffenen Personen! Wenn heute diesbezüglich teilweise berechtigte Kritik geübt wird und Mängel im Betreuungsrecht deutlich werden, bedarf es keiner

prophetischen Gaben, um wesentlich größere Grundrechtsverletzungen vorauszusagen, wenn Hüter dieser Rechte juristisch nicht hinreichend vorgebildete und nicht wirklich sachlich unabhängige Mitarbeiter von Betreuungsbehörden zuständig werden. Allerdings treten wir durchaus für eine Änderung der Kostenträgerschaft ein. In der Tat sind die Vergütungen und Auslagen der Betreuer keine originären Kosten des Justizfiskus, sondern sind in das Sozialgesetzbuch einzustellen und von den Sozialbehörden zu tragen. Allein eine solche Änderung würde schon zur Vermeidung diverser typischer Betreuungsfälle führen, die allein wegen Mangelbesetzung und mangelhafter Aufgabenerfüllung der Sozialbehörden angeordnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uwe Harm  
Vorsitzender